



Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 13. November 2019¹ über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1 und 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966² über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

Art. 9 Abs. 4

⁴ Gestützt auf die Bewertung wird ihnen eines der folgenden Erhaltungsziele zugesiesen:

- a. *Erhalten der Substanz beziehungsweise der Freifläche:* Erhalten der Substanz bedeutet, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen; Erhalten der Freifläche bedeutet, die Beschaffenheit als Kulturland oder als Freiraum sowie die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und wesentlichen Altbauten zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen;
- b. *Erhalten der Struktur:* Erhalten der Struktur bedeutet, die Anordnung und die Gestalt von Bauten und Freiräumen sowie die für die Struktur wesentlichen Elemente zu erhalten;
- c. *Erhalten des Charakters:* Erhalten des Charakters bedeutet, eine Durchmischung von Alt- und Neubauten sowie die Elemente zu erhalten, die den ursprünglichen Zweck des Ortsbildteils illustrieren und für dessen Charakter wesentlich sind.

¹ SR 451.12

² SR 451

Art. 10 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Beruht die Erfüllung einer Bundesaufgabe bei Eingriffen innerhalb der Bauzone allein auf einer bundesrechtlichen Bewilligung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b NHG, für deren Erteilung die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ortsbild keine Voraussetzung ist, so sind solche Eingriffe in ein Objekt zulässig, sofern sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen und das mit der Bewilligung zu beurteilende Element keine Auswirkungen auf das Ortsbild hat. Für diese Eingriffe besteht keine Pflicht zur Begutachtung durch die eidgenössischen Kommissionen gemäss Artikel 7 Absatz 2 NHG.

Art. 11 Abs. 3

³ Die Kantone und Gemeinden können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Erhaltungszielen abweichen, wenn aufgrund der Interessenabwägung nach Artikel 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000³ andere Interessen überwiegen.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ SR 700.1

Anhang
(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 32b Bst. b

¹ Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- b. bestehende Bauten in Gebieten oder Baugruppen sowie Einzelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A⁵;

² Neu erstellte Bauten gelten ab der Bauabnahme als bestehend im Sinn von Absatz 1 Buchstabe b.

⁴ **SR 700.1**

⁵ Die einzelnen Objekte können beim Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes kostenlos abgerufen werden unter: map.geo.admin.ch > Geokatalog > Bevölkerung und Wirtschaft > Gesellschaft, Kultur > Bundesinventar ISOS.